

## Reglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Ausrichtung von kirchlichen Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)

vom 2. Dezember 1991

---

### I. Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge

#### § 1

Ausbildungsbeiträge der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau werden ausgerichtet an Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, für die Kosten ihrer beruflichen Erst- oder Zweitausbildung oder des Besuches von berufsbezogenen Schulen und Kursen vollständig aufzukommen.

Grundsatz

#### § 2

Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:

1. Evangelische Schweizerbürger, die selbst oder deren Eltern im Thurgau wohnen;
2. Evangelische Ausländer mit mindestens fünfjährigem Wohnsitz im Thurgau;
3. Christliche, anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitz im Thurgau.

Beitragsberechtigte Personen

#### § 3

Kirchliche Ausbildungsbeiträge werden für folgende Ausbildungswege nach der obligatorischen Schulpflicht gewährt:

Beitragsberechtigte Ausbildung

- a. Theologie- und Kirchenmusikstudium;
- b. Ausbildung zum Gemeindeglied, Diakon oder kirchlichen Sozialarbeiter;
- c. Weiterbildung und Umschulung im Sinne einer Zweitausbildung für kirchliche Sozialarbeit, zum Theologen oder Diakon sowie Berufsausbildung für Personen, die gleichzeitig für eine Anstellung in der Kirche bereit sind.

	<b>§ 4</b>
Dauer der Beitragsberechtigung	<p><sup>1</sup> Die Beitragsberechtigung besteht während der üblichen Dauer der Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden erstmals für jenes Semester oder jenen Kurs gewährt, in welchem das Gesuch eingereicht worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem Wechsel der Ausbildung ist die Dauer der neuen Ausbildung massgebend.</p> <p><sup>4</sup> Wer ohne zwingende Gründe die Ausbildung mehr als einmal wechselt, verliert den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.</p>

## II. Art und Höhe der Ausbildungsbeiträge

	<b>§ 5</b>
Stipendien, Ausbildungsdarlehen	<p><sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Reicht ein Stipendium nicht aus oder kann keines zugesprochen werden, um die Ausbildung erfolgreich abzuschliessen, kann ausschliesslich oder zusätzlich ein Ausbildungsdarlehen gewährt werden.</p>

	<b>§ 6</b>
Bemessungsgrundlagen für Stipendien	<p><sup>1</sup> Die Bemessung der Stipendien richtet sich insbesondere nach den persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, namentlich seinen zumutbaren Eigenleistungen, den finanziellen Möglichkeiten seiner Eltern oder seines Ehepartners, den mutmasslichen Kosten der Ausbildung und den von anderer Seite zugesicherten oder erhaltenen Ausbildungsbeiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bemessung der Stipendien erfolgt in Anlehnung an die Kostenberechnung sowie einer allfälligen Defizitberechnung des staatlichen Stipendienamtes.</p>

	<b>§ 7</b>
Höchstgrenze der Stipendien und Ausbildungsdarlehen	<p><sup>1</sup> Die Stipendien, Bundesbeiträge inbegriffen, betragen in jedem Falle höchstens Fr. 4000.– pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Ausbildungsdarlehen könne bis zur Höchstgrenze von Fr. 12 000.– für die ganze Ausbildung gewährt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenrat ist befugt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen.</p> <p><sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Höchstgrenze überschritten werden.</p>

### III. Bewerbung

#### § 8

Bewerbungen um Ausbildungsbeiträge sind soweit möglich für die ganze voraussichtliche Dauer der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung an das Quästorat der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau einzureichen.

Einreichungsstelle

#### § 9

Bei der ersten Bewerbung sind vorzuliegen:

- a. Eine Erklärung über die beabsichtigte Ausbildung und Laufbahn,
- b. ein Bericht über die vorausgesehene Ausbildung,
- c. eine kurze Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, seiner Eltern und des Ehepartners unter Beilage der Steuerausweise,
- d. eine Aufstellung über die von anderer Seite zugesicherten oder erhaltenen Ausbildungsbeiträge.

Erste Bewerbung,  
Unterlagen

#### § 10

<sup>1</sup> Die erste Rate der Ausbildungsbeiträge wird nur ausbezahlt, wenn eine Bestätigung der Ausbildungsstätte vorliegt, dass die angegebene Ausbildung auch wirklich stattfindet oder der Schüler definitiv aufgenommen worden ist.

Auszahlung,  
notwendige  
Ausweise

<sup>2</sup> Der Kirchenrat entscheidet jährlich neu über die Zahlung weiterer Raten. Die weitere Unterstützung erfolgt unter die Bedingung, dass jährlich Testathefte, Zeugnisse, Studienberichte oder Kursausweise eingereicht werden.

#### § 11

Die Empfänger von Stipendien oder Ausbildungsdarlehen haben dem Kirchenrat jede Änderung der Verhältnisse, die für die Anspruchsberechtigung von Bedeutung ist, zu melden.

Meldepflicht

### IV. Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen

#### § 12

<sup>1</sup> Stipendien sind dem Grundsatz nach nicht zurückzuerstatten.

Stipendien

<sup>2</sup> Freiwillig zurückerstattete Stipendien fallen in den Stipendienfonds.

**§ 13**

Verlust des  
Bezugsrechtes,  
Rückerstattungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Hat ein Empfänger Ausbildungsbeiträge durch falsche Angaben oder Verschweigung erheblicher Tatsachen erwirkt oder nicht für die angegebene Ausbildung verwendet, sind sie zuzüglich Zinsen innert zwei Jahre zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Beendet ein Empfänger die Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht, sind die Ausbildungsbeiträge zuzüglich Zinsen innert einer vom Kirchenrat festzulegenden Frist zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Über Stundung oder Erlass entscheidet der Kirchenrat.

**§ 14**

Darlehensvertrag,  
Verzinsung und  
Rückzahlung  
von Darlehen

<sup>1</sup> Bei der Zusprache von Ausbildungsdarlehen ist zwischen dem Bewerber und dem Kirchenrat ein Darlehensvertrag abzuschliessen.

<sup>2</sup> Ausbildungsdarlehen sind innert fünf Jahren nach Beendigung der Ausbildung zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Ab Beginn des dritten Jahres sind sie zum Zinsfuss für erste Hypotheken der Thurgauer Kantonalbank zu verzinsen.

<sup>4</sup> Bei Härtefällen entscheidet der Kirchenrat über Erlass oder Stundung der Rückerstattung.

**V. Finanzielles, Organisation****§ 15**

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Stipendien und Darlehen erfolgt aus den Mitteln und des Zinsen des Evangelischen Stipendienfonds.

<sup>2</sup> Sinkt der Fondsbestand unter 100 000 Franken, ist er auf dem Budgetweg wieder regelmässig zu äufnen.

**§ 16**

Rückzahlungen

Rückzahlungen und Bundesbeiträge fallen in den Stipendienfonds.

**§ 17**

Verwaltung

Dem Quästorat der Landeskirche obliegt das gesamte Stipendienwesen und die Verwaltung des Stipendienfonds.

**§ 18**

Zuständigkeit

Der Kirchenrat legt auf Antrag seiner Finanzkommission die Höhe der auszurichtenden Ausbildungs- oder Praktikumsbeiträge fest.

**§ 19**

Jedem Interessenten für Ausbildungsbeiträge ist mit dem Bewerbungs- Reglement  
formular ein Exemplar dieses Reglementes zuzustellen.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 20**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle nach seinem Inkrafttreten eingereichten Gesuche und Erneuerungsgesuche. Übergangs-  
bestimmungen

<sup>2</sup> Bisher beitragsberechtigte Bewerber erhalten bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung die Beiträge nach bisherigem Recht.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung von Stipendien und Darlehen, die nach altem Recht zugesprochen worden sind, richtet sich nach diesem.

**§ 21**<sup>1)</sup>

**§ 22**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Synode auf dem 1. Januar 1992 in Kraft. Inkraftsetzung

---

<sup>1)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 795.